
COVID-19
Schutzkonzept für Veranstaltungen und Anlässe in der
Gemeinde Muttenz

Gültig ab dem 5. August 2020 bis auf Weiteres

GELTUNGSBEREICH

Das vorliegende Schutzkonzept für Veranstaltungen und Anlässe der Gemeinde Muttenz gilt im Sinne eines Rahmenschutzkonzepts für alle Veranstaltungen und Anlässe (Innen- und Aussenbereiche), welche von der Gemeinde Muttenz organisiert oder bewilligt werden. Basis für das vorliegende Schutzkonzept für Veranstaltungen und Anlässe der Gemeinde Muttenz sind das Rahmenschutzkonzept des BAG, die Branchenschutzkonzepte der Theater-, Bühnen- und Orchesterverbände sowie der Club- und Konzertveranstalter.

VORBEMERKUNG

Am 22. Juni 2020 wurden die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus durch den Bundesrat weitgehendst aufgehoben:

Veranstaltungen und Versammlungen mit bis zu 1000 Personen sind wieder erlaubt. Das Nachverfolgen von Kontakten muss aber stets möglich sein. Der Veranstalter muss sicherstellen, dass die Zahl der maximal zu kontaktierenden Personen nicht grösser als 300 ist, etwa durch die Unterteilung in Sektoren. *Die Kantone können diese Grenze auch herabsetzen.* Die Menschen sollen weiterhin die Hygiene- und Abstandsregeln einhalten. Der Bundesrat hat zudem die Vorgaben für Schutzkonzepte vereinfacht und vereinheitlicht. Alle öffentlich zugänglichen Orte müssen über ein Schutzkonzept verfügen. Auf spezifische Regeln für einzelne Kategorien von Betrieben, Veranstaltungen oder Bildungseinrichtungen wird verzichtet. Neu gelten dieselben Vorgaben für alle Konzepte.

Der Mindestabstand zwischen zwei Personen wurde von 2 Metern auf 1,5 Meter reduziert. Wenn die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann, sind Schutzmasken zu tragen oder Trennwände einzurichten. Bei Veranstaltungen mit festen Sitzplätzen reicht das Leerlassen eines Sitzes. Falls diese Distanzmassnahmen nicht möglich sind, müssen Kontaktlisten geführt werden. Damit ist bei einem positiven Fall das Nachverfolgen der Kontakte (Contact Tracing) sichergestellt.

Mit Verfügung Nr. 4 vom 8. Juli 2020 macht der Kanton Basel-Landschaft von der Befugnis Gebrauch, die Massnahmen wiederum zu verschärfen:

Ab dem 9. Juli 2020, mit Gültigkeit bis zum 31. August 2020, ist die maximale Anzahl von gleichzeitig anwesenden Personen bei öffentlichen Veranstaltungen im Kanton Basel-Landschaft auf 100 Personen beschränkt. Wer über 100 Personen einlässt, muss entweder:

- alle Gäste zum Tragen von Masken anhalten und das Tragen solcher kontrollieren
- Abstandsregeln (Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 min. einmalig oder kumulativ) einhalten und durchsetzen können
- Sektoren mit maximal 100 Personen einrichten und eine Durchmischung der Personengruppen ausserhalb unterbinden

Die spezifischen Regelungen für Veranstaltungen und Anlässe der Gemeinde Muttenz, einerseits als Organisatorin sowie andererseits als Bewilligungserteilerin an Dritte, werden nachfolgend festgehalten. Ziel der in diesem Schutzkonzept beschriebenen Massnahmen ist es, Personen bestmöglichst vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen.

1. ALLGEMEINE VORGABEN

Massnahmen

Alle Veranstaltungen und Anlässe der Gemeinde Muttenz oder von Dritten im Gemeindegebiet Muttenz unterliegen einem Bewilligungsverfahren. Eine Bewilligung wird erteilt, wenn die Vorgaben eingehalten werden und alle nötigen Dokumente vorliegen:

- die Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG müssen konsequent umgesetzt und eingehalten werden
- alle Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben sowie Organisatoren von Veranstaltungen müssen über ein Schutzkonzept verfügen
- im Schutzkonzept muss eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnet werden
- Veranstalter und Organisatoren sind dafür verantwortlich, dass alle Teilnehmenden, Mitarbeitenden und Gäste über das Schutzkonzept informiert sind
- das Schutzkonzept ist für alle Besucherinnen und Besucher gut sichtbar am Eingang oder im Veranstaltungsbereich aufgehängt oder platziert
- bei Erhebung von Kontaktdaten sind die entsprechenden Gründe im Konzept erläutert
- das Schutzkonzept ist auf Verlangen der zuständigen kantonalen Behörden vorzuweisen
- die Überprüfung der Einhaltung der Schutzkonzepte findet im Rahmen des kantonalen Vollzugs statt

Für private Veranstaltungen (Familienanlässe, Anlässe privater Vereine, Firmenanlässe), die nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen oder Betrieben stattfinden und deren teilnehmende Personen den Organisatoren bekannt sind, gilt einzig die Pflicht zur Beachtung der Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) zu Hygiene und Verhalten. Können weder der empfohlene Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen getroffen werden, so gilt für den Organisator die Pflicht zur Erfassung und zur Weitergabe der Kontaktdaten der anwesenden Personen

2. HYGIENEREGELN

Massnahmen

- Die Hygieneregeln sind konsequent zu beachten:
Abstand halten, gründlich Hände waschen, Hände schütteln vermeiden, in Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen
- An Ein- und Ausgängen steht Handdesinfektionsmittel zur Verfügung. Das Publikum wird mittels Plakaten darauf aufmerksam gemacht, sich die Hände zu desinfizieren
- Bei sanitären Einrichtungen steht Seife zur Verfügung
- Mitarbeitende reinigen oder desinfizieren sich regelmässig die Hände
- Die Verteilung von Gesichtsmasken erfolgt unter strengsten Hygienemassnahmen. Die herausgebende Person trägt selber Gesichtsmaske und Handschuhe
- Für die Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken stehen genügend Abfalleimer bereit

3. BELEGUNGS- UND BESUCHERMANAGEMENT

Massnahmen

- Die Abstandsregeln (Mindestdistanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Min. einmalig oder kumulativ) sind prioritär einzuhalten und durchzusetzen
- An Veranstaltungen mit Sitzplätzen sind die Sitzreihen so zu belegen, dass jeweils mindestens ein Sitzplatz zwischen Einzelpersonen sowie Gruppen von Familien oder Personen eines gleichen Haushalts leer bleibt oder zwischen den Stühlen ein gleichwertiger Abstand eingerichtet ist
- Das Einlass-/Auslassmanagement sowie Ticketkontrollen sind so organisiert, dass die Abstandsregeln (1,5 m) eingehalten werden, z.B. durch verschiedene Türen und/oder gestaffelt. Ansammlungen werden vermieden, ggf. sind Bodenmarkierungen anzubringen
- Garderoben werden weiterhin nicht empfohlen. Jacken und Taschen sollen zum persönlichen Sitzplatz mitgenommen werden
- Pausen werden so organisiert, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können. Es empfiehlt sich, genügend Zeit für die Benützung der WC-Anlagen zur Verfügung zu stellen. An den Ein- und Ausgängen wird Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt, ggf. sind Bo-

denmarkierungen anzubringen

4. WENN SCHUTZMASSNAHMEN (ABSTANDSREGELN) NICHT EINGEHALTEN WERDEN KÖNNEN

Massnahmen

Falls obengenannte Massnahmen nicht angewendet werden können und es folglich zu engen Kontakten kommen kann, gilt ab einer Gästezahl von 100 Personen folgendes:

- alle Gäste zum Tragen von Masken anhalten und das Tragen solcher kontrollieren
- Sektoren bilden à 100 Personen und Erhebung von Kontaktdaten, wenn die Einhaltung des Abstands und das Tragen einer Gesichtsmaske nicht möglich ist
- ausserhalb dieser Sektoren muss, wenn die Möglichkeit der Durchmischung besteht, entweder der Mindestabstand eingehalten oder eine Schutzmaske getragen werden
- der Veranstalter/Betreiber muss bei Nichteinhalten des Mindestabstandes von 1,5 m und bei Nichttragen von Masken eine Zutrittskontrolle in die Sektoren organisieren, wo anhand einer Anmelde- oder Anwesenheitsliste alle Personen erfasst werden. Falls nötig muss der Zutritt mit einer Absperrung eingeschränkt oder gelenkt werden
- der Veranstalter/Betreiber informiert die Besuchenden über die mögliche oder sichere Unterschreitung des Abstands von 1,5 m im Vorfeld der Veranstaltung
- der Veranstalter/Betreiber weist die Besuchenden auf die Erhebung der Kontaktdaten hin und dass es für sie allenfalls zu einer Quarantäne kommen kann, wenn es während der Veranstaltung enge Kontakte mit COVID-19-Erkrankten gab
- Kontaktangaben der Besuchenden (Name, Vorname, Telefonnummer) können über Reservationssystem oder mittels Kontaktformular organisiert werden
- der Veranstalter gewährleistet mittels Kontrolle des Identitätsausweises oder anderweitig die Richtigkeit der erhobenen Daten
- die Kontaktdaten müssen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin weitergeleitet werden
- die erhobenen Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach der Teilnahme am Anlass aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden

5. AUF- UND ABBAU, BÜHNENSITUATION, PROBE UND SOUNDCHECK

Massnahmen

- Die Abstands- und Hygieneregeln sind bei allen Tätigkeiten von Auf- und Abbau, Bühnentechnik, Beleuchtung, Ton und Video, Proben, Soundchecks und Bühnenbelegungen einzuhalten
- Falls die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, sind zusätzliche Massnahmen zu treffen, allenfalls muss ein spezifisches Schutzkonzept erstellt und abgegeben werden
- Garderoben und Pausenräume:
 - die Räumlichkeiten werden regelmässig gelüftet
 - Oberflächen werden regelmässig bzw. nach jedem Belegungswechsel mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel gereinigt

6. RESTAURATION, CATERING UND BARBETRIEBE

Massnahmen

- Restauration/Barbetrieb sowie Catering sind möglich, wenn es die rechtlichen Grundlagen zulassen und die Massnahmen gemäss Verfügung Nr. 3 vom 3. Juli 2020 der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft umgesetzt sind
- Das Schutzkonzept ist zwingend bei der Gemeindeverwaltung einzureichen und die Vorgaben sind jederzeit einzuhalten

7. REINIGUNG

Massnahmen

- Kontaktflächen wie Türgriffe und häufig angefasste Oberflächen werden regelmässig, mindestens aber vor und nach jedem Anlass, mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel gereinigt
- Abfälle werden regelmässig entsorgt. Je nach Grösse der Veranstaltung wird ein Abfallkonzept benötigt
- Räumlichkeiten werden regelmässig, sicherlich vor und nach jedem Anlass, gelüftet. Nach Möglichkeit auch in den Pausen

8. WEITERE SCHUTZMASSNAHMEN

Massnahmen

- Programmhefte/Merchandising: Verteilung soll auf ein Minimum reduziert und die Einhaltung der Hygienevorschriften eingehalten werden. Nach Möglichkeit sollen Unterlagen zum individuellen Download zur Verfügung stehen
- Eine Anzahl Handschuhe und Schutzmasken sind nötigenfalls bereitzustellen
- Die Verhaltens- und Hygieneregeln sind Teil der Hausordnung. Wer sich nicht an die Regelungen hält, kann des Hauses verwiesen werden. Das Personal ist befugt, bei risikoreichem Verhalten einzugreifen
- Notfallorganisation: bei einem Notfall ist dem Schutz und der Rettung aller Anwesenden eine höhere Priorität einzuordnen als dem Schutz vor einer Ansteckung durch das COVID-19

9. UMSETZUNG, EINHALTUNG DER MASSNAHMEN UND KOMMUNIKATION

Massnahmen

- Die anwesenden Personen werden durch den Veranstalter/Betreiber über die geltenden Massnahmen wie die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske, die Erhebung von Kontaktdaten oder ein Verbot, sich von einem Sektor in einen anderen zu begeben, informiert
- Alle Personen (Veranstalter, Organisatoren, Besucher, etc.) kennen das Schutzkonzept. Sie halten sich an die darin festgelegten Weisungen und die bestehenden Weisungen des BAG, des Kantons Basel-Landschaft sowie der Gemeinde Muttenz
- Eigene Schutzkonzepte oder Branchenschutzkonzepte müssen bei allen Anlässen vorliegen und auf Nachfrage vorgezeigt werden
- Das Schutzkonzept ist bei Bedarf unter Rücksprache mit der Abteilungsleitung und in Absprache mit dem Gemeindeführungsstab anzupassen

10. VERMIETUNG AN DRITTE / VERANTWORTUNG BEI DER VERMIETUNG VON RÄUMLICHKEITEN

Massnahmen

- Die Vertragsdokumente sowie die AGBs sind in Bezug auf die aktuelle COVID-19 Pandemie anzupassen oder zu ergänzen. Insbesondere sind die Verantwortlichkeiten, die einzuhaltenen Schutzmassnahmen sowie die geltenden Verhaltensregeln im Betrieb zu regeln
- Das Schutzkonzept des Veranstalters und/oder des Mieters ist integraler Bestandteil von vertraglichen Vereinbarungen. Es enthält die Bedingungen, unter welchen die Lokalität gemietet werden darf
- Der Vermieter ist verpflichtet, dem Veranstalter alle notwendigen Informationen und Dokumentationen zur Verfügung zu stellen, um eine Planung mit den vorgegebenen Schutzmassnahmen zu ermöglichen
- Dokumentationen und Informationen des Vermieters sind in Bezug auf die COVID-19 Pandemie anzupassen oder zu ergänzen soweit bindende Vorgaben vorhanden sind, insbesondere in folgenden Punkten:
 - Raumgestaltungen (Eingangsbereich, Restauration)
 - Bestuhlungsvarianten im Zuschauer- oder Besucherbereich
 - Tischanordnungen

- Falls Räumlichkeiten durch den Mieter abweichend vom bestehenden Schutzkonzept des Vermieters genutzt werden (z.B. andere Bestuhlung), so hat der Mieter angemessene Schutzmassnahmen in der Form eines eigenen Schutzkonzepts auszuarbeiten und einzureichen
- Das eingereichte Schutzkonzept wird vor Vertragsabschluss durch den Vermieter auf Vollständigkeit und Einhaltung der Vorgaben der zuständigen Behörde und seiner eigenen Vorgaben überprüft. Der Mieter ist für die Richtigkeit und Umsetzung des Schutzkonzepts verantwortlich
- Zur Beantwortung von Fragen zum Thema Coronavirus und den umzusetzenden Schutzmassnahmen ist eine verantwortliche Person dem Vermieter zu nennen. Instruktionen bezüglich der intern umzusetzenden Schutzmassnahmen und den Verhaltensregeln des Vermieters werden über die verantwortliche Person dem Mieter mitgeteilt. Die Weitergabe der Instruktionen an die eigenen Mitarbeitenden/Auftragnehmer liegt in der Verantwortung des Mieters

11. ABSCHLUSS

Massnahmen

Das vorliegende «Schutzkonzept für Veranstaltungen und Anlässe der Gemeinde Muttenz» gilt ab 5. August 2020 bis auf Widerruf für alle Veranstalter, Organisatoren, Mitarbeitenden und Besucher. Sie werden über dieses Schutzkonzept informiert. Es ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen.